

# Berichte und Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **14 (1954-1955)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.05.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausbau der Oberstufe.

Referent: Insp. G. D. Simeon.

Singen im Rahmen der Bezirkskonferenz.

Leitung: T. Dolf.

### **Vorderrhein-Glenner**

Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Behandlung und ihre Verhütung durch die BCG-Impfung.

Lichtbildervortrag von Dr. L. Cabernard, Davos.

Der Aktuar des BLV: R. G. Tschuor.

Dürfen wir in diesem Zusammenhang *alle Konferenzvorstände* erneut dringend bitten, dem Aktuar des BLV auf Ende des Schuljahres (auch ohne mehrmalige Aufforderung!) eine kurzgefaßte Zusammenstellung der Konferenzthemen abzuliefern? Leider fehlen uns auch diesmal wieder die Berichte aus zwei Konferenzen.

Der Vorstand des BLV.

## **Berichte und Mitteilungen**

### **Zur neuen Verordnung über unsere Versicherungskasse**

Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 4. April 1954 befaßt sich in den Artikeln 19 und 22 mit dem finanziellen Aufbau unserer Versicherungskasse. Es brachte ihr einerseits erhöhte Einnahmen an Prämien, indem es die Leistung des Lehrers von Fr. 280.— auf Fr. 300.— und diejenige der Gemeinde von Fr. 160.— auf Fr. 220.— ansteigen ließ, während der Kanton nach wie vor Fr. 220.— für jeden aktiven Lehrer einbezahlt. Andererseits aber muß die Kasse laut Art. 22 auf den jährlichen Kantonsbeitrag von Fr. 100 000.— verzichten, den ihr der Großratsbeschluß vom 25. November 1946 zuerkannt hatte.

Diese neuen Bestimmungen verlangten eine Revision der bisher geltenden kleintätlichen Verordnung über die Lehrerversicherungskasse. Mit den Vorbereitungen dazu begannen die Verwaltungskommission und der Vorstand des BLV schon vor der Annahme des Gesetzes. Nach ihrer Auffassung sollten bei dieser Gelegenheit erreicht werden:

1. die Erhöhung der in Zukunft auszurichtenden Maximalrenten auf Fr. 3100.— und bescheidene, nach ihren Prämienzahlungen abgestufte Zulagen an die seit 1946 Pensionierten,
2. etwas erhöhte Leistungen an Lehrer, die schon in jungen Jahren invalid werden, sowie an Witwen und Waisen,
3. einige Änderungen in bezug auf die Verwaltung der Kasse, die sich aus der Praxis der Kommission ergaben.

Eine der Gehaltsaufbesserung ungefähr entsprechende Erhöhung der Maximalrente hat man wohl ziemlich allgemein erwartet. Auf Grund einläßlicher Berechnungen des Kassiers glaubten Verwaltungskommission und Vorstand des BLV, den oben genannten Vorschlag machen zu dürfen, und begründeten ihn in einer gemeinsamen Eingabe an das Erziehungsdepartement zu Händen des Kleinen Rates. Dieser beschloß, über die finanzielle Tragweite des Vorschlages von Herrn Prof. Trepp ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Herr Prof. Trepp führt darin aus, daß die finanzielle Lage der Kasse infolge des Wegfalles der erwähnten Fr. 100 000.—, der durch die größeren Prämien nur zu etwa 60 % ausgeglichen werde, außerordentlich gespannt sei und daß es einer sehr sorgfältigen Pensionierungspraxis bedürfe, um sie im Gleichgewicht zu erhalten. Die vorgeschlagene Maximalrente und die in Aussicht genommenen Zulagen zu den bereits laufenden Renten würden einen jährlichen Mehraufwand von Fr. 75 000.— bedingen und wären daher nicht zu verantworten.

Namens des Kantonalvorstandes und im Einverständnis mit der Verwaltungskommission äußerte sich der damalige Präsident des BLV, Herr Sekundarlehrer Hans

Danuser, zu diesem Gutachten in einer umfangreichen und in allen Teilen wohlüberlegten Eingabe an die Herren Regierungsräte. Er führte darin u. a. aus: Die gegenwärtige Rente von Fr. 2 800.— beträgt nur etwa 42 % der neuen Besoldung von Fr. 6 600.— (verheirateter Lehrer bei 26 Schulwochen nach 12 Dienstjahren). Sie hat seit 1946 merklich an Realwert eingebüßt. Es ist grundsätzlich nicht richtig, große Kapitalien anzusammeln und anderseits Lehrern, die heute vor der Pensionierung stehen, eine ausreichende Rente vorzuenthalten, da alle Fonds Gefahr laufen, durch allfällige Preissteigerungen an innerem Werte zu verlieren. Im Vertrauen auf die immer wieder bewiesene Solidarität der aktiven Lehrer mit den Alten und Gebrechlichen und im Hinblick auf die sich bessernde Finanzlage des Kantons sollte die vorgeschlagene, gewiß sehr bescheidene Rentenerhöhung gewagt werden, trotz der Berechnungen des Versicherungsfachmannes, deren Richtigkeit natürlich in keiner Weise zu bezweifeln ist.

Der Regierungsrat hat aber im Sinne des Gutachtens entschieden, vielleicht vor allem, weil in den nächsten Jahren eine wesentlich steigende Zahl neuer Rentner zu erwarten ist. Auch dürfte der gegenwärtige Lehrermangel nicht ohne Einfluß auf den Beschluß des Kleinen Rates geblieben sein.

Erfreulicherweise fanden dagegen die oben unter Ziffer 2 genannten Wünsche die Billigung des Fachmannes und der zuständigen Behörde. Die Invalidenrente, auf die ein Versicherter nach 2 Dienstjahren gegebenenfalls Anspruch hat, beträgt nach der neuen Verordnung Fr. 1 680.—, steigt für jedes weitere Jahr um Fr. 40.— und erreicht nach 30 Jahren die Maximalrente. Die bisher gültige Skala begann mit Fr. 840.—, die Erhöhung betrug für jedes Jahr Fr. 70.—.

Allen Witwen bewilligen die neuen Statuten eine Zulage von Fr. 100.— jährlich, und zwar ohne Rücksicht auf Höhe und Laufzeit der bisherigen Rente, allen Waisen eine solche von Fr. 50.—. Sicher sind diese Zuschüsse sehr bescheiden. Wir wissen aber, daß sie recht oft Witwen und Waisen zugute kommen, für die auch kleine Beträge ins Gewicht fallen. Noch eine weitere Verbesserung: Unsere Lehrerwaisen bleiben in Zukunft bis zum erfüllten 20. Lebensjahr rentenberechtigt. Sind sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig, dürfen sie die Rente beziehen, bis sie 25jährig sind.

Die Lehrer an Halbjahresschulen werden der neuen Verordnung mit Befriedigung entnommen haben, daß ihr Rentenanspruch nun schon am 1. Juli nach dem Austritt aus dem Schuldienst beginnt und nicht erst am 1. Oktober. Die Verwaltungskommission empfand es immer als eine große Härte, daß ihnen die erste Quartalsrate bis jetzt erst auf Jahresende ausgerichtet werden durfte.

Neu ist, daß die Kasse künftig auch Umschulungsbeiträge an Lehrer und Lehrerinnen gewähren kann, die ihren Beruf infolge Krankheit oder Invalidität vorzeitig aufgeben müssen. Glücklicherweise werden solche Fälle zwar sehr selten sein. Die Kommission hätte es geschätzt, wenn sie schon früher einzelnen Kollegen auf diese Weise hätte helfen können.

Kurz hingewiesen sei noch auf einige Änderungen, die sich aus der Praxis der Verwaltungskommission ergeben haben. Die Artikel 7 und 8 versuchen, die Rechte und Pflichten der Stillstehenden und Selbstzahler eindeutig zu umschreiben. Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, daß Lehrer, die eine Stelle außerhalb des Kantons annehmen, als Selbstzahler in der Kasse bleiben. Etwas geändert wurden die Bestimmungen über den Wiedereinkauf früherer Dienstjahre und die Auszahlung der persönlich geleisteten Prämien. Die Sparversicherung wurde schon durch die Verordnung von 1946 geschaffen, und die getroffene Regelung hat sich bewährt. Die neuen Statuten räumen jedem Sparer das Recht ein, nach Ablauf von fünf Jahren eine zweite Untersuchung durch den Vertrauensarzt zu verlangen.

Die Zettel, die alle Pensionierten vor jeder Quartalsauszahlung einzusenden hatten, werden in Zukunft nicht mehr Verwendung finden. Jeder neue Rentner hat sich aber wie bisher schriftlich bei der Verwaltungskommission zu melden. Ebenso erwartet sie, daß ihr alle Änderungen im Zivilstand (Wiederverheiratung, Tod) unverzüglich angezeigt werden.

Die ganze Revision hat der Verwaltungskommission und dem Vorstand des BLV viel Arbeit verursacht. Sie brachte nicht alles, was man glaubte erwarten zu dürfen. Die Erhöhung der Maximalrente war diesmal noch nicht zu erreichen. Wir bedauern dies außerordentlich. Unsere Altrentner werden sich daran erinnern, daß

ihre Bezüge anlässlich der Revision von 1946 ganz wesentlich erhöht werden konnten, dank des außerordentlichen Beitrages des Kantons und der hohen Prämien zu Lasten der aktiven Lehrer, der Gemeinden und des Kantons. Auch werden die älteren Mitglieder der Versicherungskasse, pensionierte und noch amtierende, nicht vergessen, daß sie während ihrer ersten Dienstjahre nur 15, dann 30 und nachher 60 Franken Prämie leisteten. Erst im Jahre 1931 wurde diese auf 170 Franken erhöht.

Wenn unserem ersten Postulat auch nicht entsprochen wurde, wollen wir uns heute doch des Erreichten freuen. Vielleicht bietet sich der Lehrerschaft nach einigen Jahren wieder eine Gelegenheit, ihren Wunsch nach einer bessern Altersfürsorge anzumelden.

Dem Erziehungsdepartement danken wir für alle Mühe, die ihm aus dieser Revision erwachsen ist.

Die Verwaltungskommission.

### **Schulzeugnisse**

*Beschluß der Delegiertenversammlung vom 8. November 1946*

(Siehe Schulblatt Nr. 6, 5. Jahrgang, 1946)

Der Vorstand erachtet es als notwendig und angezeigt, den nachfolgenden Beschluß der Delegiertenversammlung der Lehrerschaft in Erinnerung zu rufen. Wir tun dies ganz besonders auch im Interesse der jüngeren Kollegen, die erst in den letzten Jahren in den Schuldienst getreten sind, und ersuchen sie, sich an diese Richtlinien zu halten.

1. Die Abgabe eines Schulzeugnisses ist auf allen Schulstufen obligatorisch.
2. Die Beurteilung von Leistung und Fleiß kann in Worten oder Zahlen erfolgen.
3. Die Beurteilung in Zahlen erfolgt nach der Skala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = sehr schwach.

4. Die Wortskala für Betragen sowie Ordnung und Reinlichkeit lautet:

gut  
befriedigend,  
nicht immer befriedigend  
tadelnswert.

5. Neben dem Abschlußzeugnis werden Zwischenberichte empfohlen.
6. Promotionsbedingungen: Note 3 (ungenügend) in Muttersprache oder Rechnen schließt die Promotion aus. Ungenügende Leistung in zwei Realfächern oder in einem Realfach und Fremdsprache schließt die Promotion ebenfalls aus.  
(Das einheitliche Zeugnisbüchlein ist beim Kant. Lehrmitteldepot zu beziehen.)

## **Bündner Verein für Handarbeit und Schulreform**

### **Jahresversammlung 1955**

*Freitag, den 11. November 1955, um 17 Uhr im Schulhaus Flims,  
im Anschluß an die Delegiertenversammlung des BLV*

#### **T r a k t a n d e n :**

Statutarische Geschäfte

Besprechung des Kursprogramms 1956

Die Mitglieder des Vereins werden hiemit zur Jahresversammlung freundlich eingeladen. Die Herren Konferenzpräsidenten möchten wir bitten, die Wünsche der Lehrerschaft in Flims zu vertreten.

Der Vorstand.



## Der Verband der Musikalien-Händler und -Verleger in der Schweiz

macht uns zuhanden der Lehrerschaft folgende wichtige Mitteilung:

### *Über das unberechtigte Abschreiben und Vervielfältigen von Musikwerken*

Es ist erfreulich, wie sich in den letzten Jahrzehnten der Musikbetrieb in der Schweiz verbreitert hat. Wohl kaum ein Dorf, geschweige denn eine größere Ansiedlung dürfte vorhanden sein, wo nicht mindestens ein Gesangsverein oder eine Musikgesellschaft besteht, fleißig übt, probt und Aufführungen abhält. Proben und Aufführungen ohne Noten sind kaum möglich, und so besteht die Notwendigkeit, daß zuvor Musikalien angeschafft werden müssen, deren Bestand sich von Anlaß zu Anlaß mehrt.

Komponisten jeder Art freuen sich ebenfalls, daß ihre Geisteskinder Verbreitung finden, und es spornt sie zu neuen Werken an. Durch deren Erarbeitung, Verkauf an die die Werke herstellenden und vertreibenden Verleger kommt den Komponisten ein Entgelt zu, auf das sie angewiesen sind. Der Verleger solcher Geistesarbeiten erwirbt diese Werke seinerseits zwecks Drucklegung und späteren Verkaufes an die interessierten Kreise. Autoren und Verleger hängen also nicht nur von der Erarbeitung und der materiellen Herstellung dieser Werke ab, sondern ebensosehr vom Absatz der Exemplare und den Aufführungen.

Die Schweiz besitzt, genau wie alle andern kultivierten Länder, ein Urheberrechtsgesetz (das jetzige Gesetz datiert vom 7. Dezember 1922), und dieses schreibt vor, daß die so geschaffenen Musik- und ähnlichen Geistesgattungen nebst zahlreichen anderen Vorbehalten *vor unberechtigter Abschrift, Vervielfältigung und jeglichem Nachdruck geschützt* sind.

Dieser Schutz erstreckt sich aber nicht nur gegen die unberechtigten Kopien, Vervielfältigungen und Nachdrucke, sondern auch auf die Aufführungsrechte und die sog. Wiedergaberechte (mechanische Rechte).

Leider wird öfters beobachtet, daß offenbare Nichtkenner der Gesetzesbestimmungen gegen solche verstoßen; oft erhalten wir Exemplare von unberechtigten Ausgaben, Kopien und andern Herstellungsformen, welche wider alle Gesetzesvorschriften erstellt und teilweise sogar vertrieben werden.

Dies darf nicht sein. Darunter erleiden nicht nur die Verleger Schaden, sondern indirekt und noch schwerer die Komponisten und Autoren, denen es Mühe machen müßte, für ihre zukünftige Geistesproduktion Verleger zu finden, die den Mut hätten, sich mit Kapital und Arbeitsaufwand für etwas einzusetzen, das von Unberechtigten falsch ausgewertet würde.

Damit kommen wir zum Zwecke dieser Mitteilung: *Es ist jedermann gesetzlich untersagt, geschützte Werke der Musik zu kopieren, zu vervielfältigen und sie so zu verwenden.*

Ganz besonders fallen Chormaterial und auch Noten für Musikgesellschaften, Orchester und dergleichen unter diesen gesetzlichen Schutz. Nur die legalen Ausgaben der Verlagsanstalten sind zulässig, und jeder Mißbrauch durch Kopieren, Vervielfältigung und Nachdruck ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Immer wieder kommt es vor, daß auch Lehrer, aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, geschützte Werke der Schulmusik vervielfältigen und klassenweise verteilen.

Der Schutz dieser Geistesarbeiten (Werke der Literatur und Kunst) dauert gegenwärtig noch 30 Jahre nach dem Todestag des Komponisten oder nach demjenigen des zuletzt verstorbenen Autors für den Fall, daß das Werk von mehreren zusammengestellt worden ist (ab 1. Januar 1956 wahrscheinlich 50 Jahre).

*Heute richten wir das höfliche Ersuchen auch an Sie, allfällig bei Ihnen lagerndes Material unerlaubter Art ohne Verzug zu vernichten.*

Über die wichtigen Fragen des Aufführungsrechtes erkundigen Sie sich bei der SUIA, Schweiz. Gesellschaft der Urheber und Verleger, Alpenquai 38, Zürich; über die Fragen des Wiedergaberechtes auf Tonträgern (mechanische Rechte) wird Ihnen Auskunft geben die MECHANLIZENZ, Schweiz. Gesellschaft für mechanische Urheberrechte, Zeughausgasse 29, Bern.

Bezüglich der besonders geregelten Bühnenrechte (musikalisch-dramatische Rechte) kann Sie der Verlag des betreffenden Werkes orientieren.

Halten Sie sich vertrauensvoll an den Fachmann, welcher Ihnen gerne Auskunft erteilen wird, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht mehr und ob es sich um eine allenfalls geschützte Bearbeitung handelt.

Der Verband der Musikalienhändler und Verleger in der Schweiz.



### Leihski für die Bergjugend

Seit vielen Jahrzehnten verteilt der Schweiz. Skiverband im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft und in Zusammenarbeit mit ihm in Graubünden der Bündner Kantonalverband alljährlich eine größere Anzahl von Kinderski an die Skiklubs und vor allem an die Schulen. Diese Gratisski sind für die bedürftige Jugend unserer Berggegenden bestimmt. Sie sollen jedoch nicht einfach verschenkt werden. Die lokalen Gratisskiverwalter verpflichten sich zum alljährlichen Wiedereinsammeln der abgegebenen Ski im Frühjahr, zu deren Instandhaltung und zweckmäßiger Aufbewahrung

im Sommer, damit im kommenden Winter wieder ein anderes Kind, dem seine Eltern sonst keine Bretter kaufen können, Skifreuden genießt. Hunderte und aber Hunderte von Paaren Kinderski haben so im Verlaufe der Jahre den Weg in unsere Bergtäler gefunden, und für den kommenden Winter sind die Gesuche seitens der Klubs und Schulen bis zum 20. November an den Gratisskiverwalter des Bündnerischen Skiverbandes, *Sekundarlehrer Fl. Gasner in Flims-Dorf*, einzureichen. Es wäre dabei sehr wünschenswert, wenn seitens der Gesuchsteller gleichzeitig mitgeteilt würde, wann ihr Gebiet letztmals Ski erhielt, wie viele Paare total vorhanden sind und in welchem Zustande sich diese befinden. Denn leider gibt es viel veraltetes Material unter den Gratisski, das zum Teil mit verhältnismäßig geringen Mitteln (Bindungen speziell!) modernisiert werden könnte. Im weiteren wäre es möglich, viele kleine Reparaturen jeweils laufend jedes Jahr selbst zu übernehmen, wenn die Schulen von den Kindern kleine Mietgebühren von 50 Rappen oder 1 Franken verlangen oder wenn die Schulgemeinden für den laufenden Unterhalt jedes Jahr ein paar wenige Franken bewilligen würden. Und schließlich könnten unsere Skiverbände selbst noch mehr beitragen, wenn nicht nur höchstens jeder zehnte oder zwanzigste Skifahrer Mitglied derselben wäre!

Gerne geben wir in unserem Schulblatt obiger Mitteilung (erschieden in der Bündner Presse) Raum und verfolgen damit zwei Absichten: Einmal ist es uns Bedürfnis, denjenigen Personen und Institutionen zu danken, die sich auch auf diesem Gebiet der Bündner Bergjugend annehmen. Erfreulicherweise sind es auch immer wieder Lehrer selber, die das selbstlose Amt des «Gratisskionkels» (im Bündner Skiverband und im Schweiz. Skiverband) bekleiden. Wenn nur mehr Kollegen bei bestimmten Gelegenheiten daran denken würden, daß man mittels eines weißen Einzahlungsscheines auch kleine Beiträge zugunsten der gleichen Einrichtung einzahlen kann, z. B. bei Anlaß des Schultheaters usw., an die Adresse: *Sekundarlehrer Fl. Gasner, Flims-Dorf*.

Auch weil nach dem Termin (20. November) eingehende Gesuche auf keinen Fall mehr berücksichtigt werden können, machen wir alle Kollegen hier nochmals darauf aufmerksam. Stellt eure begründeten Gesuche *so rasch wie möglich!*

Der Vorstand des BLV.